

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Jöllenbeck	19.04.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.05.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 35 "Solarpark Deponie Nunnensiek" für das Gebiet westlich der Westerengerstraße, südlich der Gemeindegrenze zu Enger sowie 225. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fläche für Versorgungseinrichtung - Photovoltaik Deponie Nunnensiek" im Parallelverfahren - Stadtbezirk Jöllenbeck -

**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan (225. Änderung)**

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Gesamträumliche Planung
11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

./.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

./.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/ J 35 "Solarpark Deponie Nunnensiek" für das Gebiet westlich der Westerengerstraße, südlich der Gemeindegrenze zu Enger ist gemäß § 2 (1) BauGB neu aufzustellen.
Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Übersichtsplan M. 1: 1000 (im Original) mit blauer Farbe eingetragene Abgrenzung verbindlich.
2. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern (225. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik Deponie Nunnensiek“).
Der räumliche Geltungsbereich der Änderung entspricht dem Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes.
3. Der Aufstellungsbeschluss sowie der Änderungsbeschluss sind gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Auf Grundlage dieser Vorlage sind die frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen:

Die der Stadt Bielefeld durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehenden Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach heutigem Kenntnisstand ergeben sich Kosten aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen für die gemäß § 2 (4) BauGB erforderliche Umweltprüfung und die Erstellung des nach § 2a BauGB erforderlichen Umweltberichtes, sofern diese Aufgaben extern vergeben werden.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Vorbemerkungen

Im Jahre 1974 wurde für eine Fläche von 84.850 m² die Abtragungsgenehmigung für die Entnahme von ca. 250.000 m³ Ton erteilt. Der Abtragszeitraum erstreckte sich bis zum Frühjahr 1996.

Am 3.11.2000 erteilte die Stadt Bielefeld die Genehmigung auf einer Fläche von 54.250 m² ca. 255.000 m³ Boden abzulagern.

Auf den verbliebenen 30.600 m² hatte sich zwischenzeitlich ein schützenswertes Biotop entwickelt, so dass diese Fläche von der Verfüllung ausdrücklich ausgenommen wurde.

Die Verfüllung war im Herbst 2010 abgeschlossen. Für die Stilllegung sollte die Rekultivierung nach den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Herbst 2011 umgesetzt werden.

Die Fläche ist nach dem Landschaftsplan Bielefeld als Extensivgrünfläche ausgewiesen, im nordöstlichen Teilbereich ist eine ca. 6.000 m² Aufforstung vorgesehen. An der nördlichen Grundstücksgrenze wird das Gelände von einer 10 m breiten Heckenbepflanzung eingefasst.

Diese ehemalige Deponiefläche ist für die Umnutzung zu einem Solarpark besonders geeignet, da hier ausschließlich Boden eingebracht wurde.

Neues Bebauungsplanverfahren und Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Ertaufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes sind erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den heutigen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung als Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung sicherzustellen.

Grundlage beider Bauleitplanverfahren ist ein bei der Stadt Bielefeld angezeigtes Investitionsvorhaben zur Realisierung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage auf der in Rede stehenden Deponie Belzen. Dieses Investitionsvorhaben wird seitens der Stadt Bielefeld an diesem Standort grundsätzlich befürwortet, da es mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Bielefeld in Übereinstimmung steht.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld wird die zentrale Fläche des Plangebietes als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Diese wird überlagert von Fläche für Abtragung und Aufschüttung ausgewiesen. An diese schließen sich im Osten, Norden, Westen und Süden Flächen für Landwirtschaft an.

In Abkehr von diesen Zielsetzungen, wird nunmehr vorgeschlagen, die Fläche der ehemaligen Deponie, durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus Photovoltaik und damit aus erneuerbaren Energien zu sichern und fortzuentwickeln.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden (225. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik Deponie). Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes.

Erforderlichkeit der Planaufstellung

Es ist beabsichtigt auf der Gemarkung von Jöllenbeck im Bereich der gemeindlichen Deponie „Nunnensiek“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Darüber hinaus greift die Vergütungsregelung nach § 32 (1) 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nur dann, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der wiederum muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

Standortauswahl - örtliche Gegebenheiten

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst einen Teilbereich des Flurstück 1824, der Gemarkung Jöllenbeck, Flur 5, mit einer Fläche von insgesamt ca. 6 ha und befindet sich ca. 50 m westlich der Westerengerstraße des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Enger.

Die Fläche der ehemaligen Deponie stellt eine so genannte Altlastenfläche (AA 108) dar. Hier wurde ausschließlich Boden eingebracht.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

Im Geltungsbereich befindet sich kein eingetragenes Biotop.

Der Geltungsbereich wird im Süden und Südwesten sowie am nordwestlichen Rand von Wald gesäumt. Südlich befindet sich der Jöllenbecker Mühlenbach, dieser tangiert das Plangebiet allerdings nicht.

In unmittelbarer Nähe grenzt im Norden eine Hofbebauung an; diese befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Enger. Im Süden befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m umgeben von Wald eine Hofstelle. Östlich der Westerengerstraße befindet sich eine weitere Hofstelle.

Planungsziele

Mit der Ausweisung einer Fläche für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Bielefeld einen **Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung** leisten.

Das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln, ist ambitioniert und nur durch regionale Umsetzung erreichbar. In NRW liegt der Anteil der erneuerbaren Energien derzeit (2010) bei ca. 11,3% und beruht fast ausschließlich auf Windenergie und Biomasse.

Im Gegensatz zu diesen beiden Arten der regenerativen Energieerzeugung bieten Solaranlagen noch ein hohes Ausschöpfungspotenzial.

Weitere Ziele der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung sind:

- die **Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung** des Plangeländes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild minimiert werden. Daher sollen die geplanten Solaranlagen nur auf einem Teilbereich errichtet werden.
- die **Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen**. Hierfür soll die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB sowie die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 erfolgen. Somit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Stroms gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr.2 EEG geschaffen.

Mithin wird

- mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

Regelungen im Bebauungsplan

Um das erforderliche Planungsrecht zur Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen, soll nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan eine **Versorgungsfläche** festgesetzt werden.

Diese Festsetzungsmöglichkeit wird durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGBÄndG 2011, in Kraft getreten am 30. Juli 2011) nunmehr um die Ergänzung konkretisiert, dass solche Festsetzungen „einschließlich der Flächen für Anlagen und Errichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ getroffen werden können.

Eine Präzisierung auf die spezifische Art der Versorgungsanlage wird durch das neue Planzeichen gem. PlanzV 90 gewährleistet. Demzufolge wird neben der Flächensignatur die **Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“** in der Planzeichnung eingetragen werden.

Zulässig sollen ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Sinne von Anlagen, welche der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen, sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Transformatorenstationen, Wechselrichter, Schaltschränke, Zufahrten etc. sein. Gegebenenfalls kann auch ein Betriebsgebäude erforderlich werden.

Umweltprüfung

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen.

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Untersuchungen werden im weiteren Verfahren die relevanten Stellungnahmen aus der Vorab-Beteiligung (insbesondere die Abstimmung mit dem Umweltamt und den relevanten Behörden) ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung detailliert dargestellt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist auch im Rahmen von Flächennutzungsplan-Verfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 225. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Ertaufstellung des genannten Bebauungsplanes sowie der weitestgehenden Deckungsgleichheit der Plangebiete wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung kein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen (Abschichtung). Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer eigenständigen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplan-Änderung festgestellt werden könnten.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anhang:

- Lageplan des Geltungsbereiches
- Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches (Blaue-Linien-Plan)
- Luftbild (Frühjahr 2011)
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Legende